



Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung
SKM - Katholischer Verband
für soziale Dienste in Deutschland e.V.
Blumenstraße 20, 50670 Köln
☎ 0221/913928-86 dannhaeuser@skmev.de

Diskussionspapier
Versuch einer ersten Positionierung

RECHTLICHE BETREUUNG UND PERSÖNLICHES BUDGET

Sichtweise

- A. Das Persönliche Budget**
Individuelle Selbstbestimmung und Teilhabe – Chancen und Möglichkeiten
- B. Die Rechtliche Betreuung**
Ziel und Aufgabe
- C. Positionen und Empfehlungen**
 1. Konkrete Umsetzung – rechtliche Betreuer machen mit
 2. Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer
 3. Budgetassistenz und „In-sich-Geschäft“
 4. Abgrenzung zu anderen Hilfen
 5. Persönliches Budget für alle Betreuten? – mögliche Kriterien
 6. Notweniger Aufgabenkreis
 7. Betreuerbestellung wegen Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets
 8. Arbeitsaufwand – Finanzierung

Ausblick

Sichtweise

Selbstbestimmte Teilhabe der Menschen zu fördern ist eine leitende Norm der Caritas und der fachliche Anspruch für alle Helfefelder.

In den 300 Betreuungsvereinen der verbandlichen Caritas engagieren sich haupt- und ehrenamtliche Betreuer* und unterstützen durch ihre Tätigkeit, dass rechtlich betreute Menschen ein selbstbestimmtes Leben unter Achtung ihrer Grundrechte führen können.

Menschen mit Behinderung, denen Teilhabeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) gewährt werden, haben ab dem 1. Januar 2008 einen Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget. Sie haben damit eine Wahlmöglichkeit zwischen einer Sachleistung und dem Budget. Damit kann der hilfeschuchende Mensch freier darüber entscheiden, welche Angebote er in Anspruch nimmt.

Das persönliche Budget setzt voraus, dass Menschen mit Behinderung ihre Interessen vertreten können und/oder Vertrauenspersonen haben, die sie entsprechend unterstützen.

* Zum leichteren Lesen sind bei männlicher Darstellungsform selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

Da ca. 50 % der Menschen mit Behinderung unter rechtlicher Betreuung stehen, werden in vielen Fällen die rechtlichen Betreuer diese Vertrauenspersonen sein und ggf. stellvertretend für sie entscheiden müssen. Die rechtlichen Betreuer haben es also in der Hand, eine Bestimmung und ihre Möglichkeiten zu erproben und zu nutzen, aber auch ihre Grenzen zu erfahren und zu benennen.

Im Persönlichen Budget steckt grundsätzlich eine große Chance für die Menschen mit Behinderung. Zwischen seinen Zielen und den Zielen des Betreuungsrechts bestehen viele Gemeinsamkeiten.

Dieses Diskussionspapier betrachtet die Möglichkeiten und Grenzen des Persönlichen Budgets aus der Aufgabenstellung des rechtlichen Betreuers heraus und versucht eine erste Positionierung. Es soll ermuntern, die Möglichkeiten und Grenzen des Persönlichen Budgets aktiv auszuprobieren. Gleichzeitig möchte es zur offensiven und kritischen Auseinandersetzung und Diskussion über die Anwendbarkeit im Rahmen der Rechtlichen Betreuung in den Betreuungsvereinen und in den Verbänden anregen.

A. Das Persönliche Budget Individuelle Selbstbestimmung und Teilhabe – Chancen und Möglichkeiten

Das Persönliche Budget nach § 17 SGB IX befand sich bis 31.12.2007 in der Modellphase. Ab dem 1.1.2008 haben Menschen mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf die Leistungsgewährung in dieser Form. Sie müssen sie aber nicht in Anspruch nehmen, können frei wählen zwischen Sachleistung und Budget.

Leistungen zur Teilhabe umfassen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe im Arbeitsleben und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Mit der neuen Regelung wird ein weiterer Schritt in Richtung gleichberechtigte Teilhabe, Eigenverantwortung und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung getan. Diese neue Leistungsform gibt den Menschen selbst die Federführung im Hilfeprozess und ermöglicht einen individuelleren Zuschnitt der Hilfen. Der vormals Hilfebedürftige der Behindertenhilfe wird zum Experten in eigener Sache und zum Kunden beim Einkauf von Hilfen. Er soll Subjekt der eigenen Lebensgestaltung sein.

Selbstbestimmte Teilhabe des Menschen zu fördern ist und war immer ethisches Leitprinzip der Caritas. Professionelles Handeln in der Caritas ist an den Wünschen der Menschen mit Behinderung ausgerichtet. Selbstbestimmung bedeutet dabei keine Unabhängigkeit von Hilfen, aber das Recht, selbst zu entscheiden, wann, wie, wo, von wem und in welchem Umfang Hilfe gewünscht wird.

Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung verändert in weiterer Weise die Rolle des Helfers hin zum persönlichen Assistenten. Je schwerer allerdings die Behinderung, desto mehr wird eine Ergänzung der persönlichen Assistenz durch stellvertretendes Entscheiden und fremdverantwortliches Handeln erforderlich sein. Eine rechtliche Betreuung wird erforderlich.

B. Die Rechtliche Betreuung - Ziel und Aufgabe

Das wichtigste Ziel des Betreuungsgesetzes (BtG) ist es, dem betreuten Menschen ein selbstbestimmtes Leben unter Achtung seiner Grundrechte zu ermöglichen.

Der rechtliche Betreuer ist daher verpflichtet, sein Handeln immer am Wohl des Betroffenen und dessen Wünschen auszurichten.

Die wichtigsten Grundlagen der Rechtlichen Betreuung sind dabei folgende:

- Rechtliche Betreuung ist **Rechtsfürsorge**.
- Es besteht der **Grundsatz der persönlichen Betreuung**.
- Im Rahmen dieser zu leistenden Rechtsfürsorge hat der rechtliche Betreuer die dabei erforderliche **Unterstützung, Beratung, Vertretung** wahrzunehmen.
- Sie beinhaltet die **Besorgung rechtlicher Angelegenheiten**.
- Ziel ist die **rechtliche Gleichstellung** von betreuten und nicht betreuten Menschen.
- Sie soll das **Selbstbestimmungsrecht** des Menschen verwirklichen helfen.
(natürlich mit einem rechtlichen Bezugspunkt)
- Rechtliche Betreuung schafft die Voraussetzung dafür, dass rechtlich betreute Menschen unter anderem ihre sozialrechtlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen und ihre sozialrechtlichen Ansprüche geltend machen können, sofern dies anderweitig nicht möglich ist.
- **Beratung und Unterstützung** sind wesentliche Mittel rechtlicher Betreuung.
- Dabei sollen vorhandene **Fähigkeiten** betreuter Personen aktiviert werden.
- Die tatsächliche **Stellvertretung** ist nur eines von mehreren Mitteln.

Die Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers werden beschrieben in **§ 1901 BGB**. Der Betreuer soll zum Wohl des Betreuten handeln. Dazu gehört auch, dass der Betreute die Möglichkeit hat, seinen Fähigkeiten entsprechend, sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Der Betreuer hat den Wünschen des Betreuten zu entsprechen und wichtige Angelegenheiten mit ihm zu besprechen. Der Betreuer hat dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Der Betreuer hat also immer die **Interessen des Betreuten wahrzunehmen**, sein Wohl in den Mittelpunkt zu stellen, zu beraten und zu unterstützen und erforderlichenfalls stellvertretend zu entscheiden.

Damit kommt er um eine Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten des Persönlichen Budgets nicht herum.

C. Positionen und Empfehlungen

Die Erfahrungen in den Modellregionen haben gezeigt, dass es bei vielen Beteiligten Skepsis und Vorbehalte hinsichtlich der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets gibt. Ohne ein offensives Vorgehen hat das Persönliche Budget vermutlich wenige Chancen auf gesellschaftliche Akzeptanz.

1. Konkrete Umsetzung – rechtliche Betreuer machen mit

Für eine wirklich erfolgreiche breitere Umsetzung des Persönlichen Budgets ist eine größere Bekanntmachung dringend notwendig. Die meisten Menschen mit Behinderung sind auf Grundinformationen, Unterstützung und konkrete Hilfen beim „Start“ angewiesen.

In den Modellregionen standen über 50 % der Behinderten unter Rechtlicher Betreuung. Das heißt, die gesamte Antragsabwicklung usw. lief in diesen Fällen über den rechtlichen Betreuer. Damit hat der Betreuer indirekt sehr stark die Möglichkeit, auf die Umsetzung des Persönlichen Budgets Einfluss zu nehmen; sich am Erfolg oder Misserfolg zu beteiligen, die Gesellschaftsfähigkeit des Persönlichen Budgets zu fördern oder zu verhindern, aber auch seine Grenzen zu erfahren und benennen zu können.

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung tragen Betreuer dazu bei, dass Menschen mit Behinderung echte Teilhabe und Selbstbestimmung ermöglicht wird. Sie sind damit verpflichtet, die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets in ihre Betreuungsplanung mit einzu-

beziehen und einzelfallbezogene Entscheidungen zu treffen. Darüber hinaus bietet das Persönliche Budget langfristig die Möglichkeit, die Angebotsstruktur für Menschen mit Behinderung auf dem Markt zu beeinflussen und zu verändern.

2. Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer

Die rechtlichen Betreuer sind eine höchst heterogene Gruppe. Insgesamt werden Rechtliche Betreuungen zu fast 70 % ehrenamtlich und hier meist durch Familienangehörige geführt. In den Betreuungsvereinen engagieren sich haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und werden weitere ehrenamtliche Betreuer und Familienangehörige beraten. Insbesondere die ehrenamtlichen (Familien-)Betreuer tun sich in der Regel mit gesetzlichen Neuerungen schwer und müssen darauf vorbereitet und begleitend unterstützt werden. Familienangehörige Betreuer, die ihren Betreuten Wohnraum bieten kommen darüber hinaus ggf. in zusätzliche Interessenskollisionen, die thematisiert und besprochen werden müssen. Inhalte von Beratungsgesprächen und Fortbildungsveranstaltungen in den Betreuungsvereinen sollten daher um das Thema des Persönlichen Budgets erweitert werden. Dabei sollte neben den gesetzlichen Neuregelungen eben auch die Grundidee der Teilhabe und Selbstbestimmung geeignet vermittelt werden.

3. Budgetassistenz und „In-sich-Geschäft“

An der Schnittstelle von Persönlichem Budget und Rechtlicher Betreuung sorgt insbesondere die sogenannte Budgetassistenz für Verunsicherung. Sie betrifft die Beratung und Unterstützung während der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets.

Die Leistungsträger gehen davon aus, dass eventuelle Kosten für eine notwendige Budgetassistenz aus dem Persönlichen Budget entrichtet werden (§ 17 Abs. 3 Satz 2 SGB IX). Dabei soll die Höhe des gesamten Budgets die Höhe der bisherigen Leistungen nicht überschreiten (§ 17 Abs. 3 Satz 4 SGB IX). Damit zahlt auch diese Leistung der Behinderte tatsächlich selbst.

Es wird allerdings bei den Leistungsträgern auch davon ausgegangen, dass im Falle einer Rechtlichen Betreuung (entsprechender Aufgabenkreis vorausgesetzt) keine darüber hinaus gehende Budgetberatung erforderlich ist.

Tatsächlich sind typische Tätigkeiten der Budgetassistenz durchaus mit Tätigkeiten im Rahmen der Aufgabenstellung „Vermögenssorge“ vergleichbar und verfolgen sogar ähnliche Ziele. Es liegt daher durchaus nahe, Budgetassistenz und Rechtliche Betreuung organisatorisch und personell zu verknüpfen.

Eine Kostenerstattung des Arbeitsaufwandes des rechtlichen Betreuers aus dem Budget des Betreuten führt allerdings zu einer Interessenskollision und bedeutet ein „In-sich-Geschäft“. Sie ist daher nicht möglich; bzw. bedarf der Bestellung eines Ergänzungsbetreuers.

Für einen Menschen mit Behinderung und zusätzlichem Bestehen einer Rechtlichen Betreuung kann die Budgetassistenz also nur im Rahmen der Betreuungsführung (ggf. mit Mehraufwand) durch den Betreuer wahrgenommen werden oder durch einen zusätzlich beauftragten Budgetberater außerhalb durchgeführt werden. Damit würde allerdings ein zusätzlicher Berater „ins Spiel“ kommen. Dies ist bei einer rechtlichen Betreuung mit Aufgabenkreis Vermögenssorge sicher nur in Einzelfällen vorstellbar.

4. Abgrenzung zu anderen Hilfen

Konflikte in der Abgrenzung zu anderen sozialen Hilfen sind nicht neu. Auch im Rahmen des Persönlichen Budgets sind sie zu erwarten.

Viele rechtliche Betreuer machen regelmäßig die praktische Erfahrung, dass die Betreuerbestellung zu einem Rückzug der Angebote und Leistungen anderer Dienste und Einrichtungen

führen. Dabei sind die Aufgaben des Betreuers völlig unabhängig von den Aufgaben der sozialen Einrichtungen und Sozialleistungsträger zu sehen. *
Sie verfolgen einen anderen Sinn und Zweck und eine andere Zielrichtung. Die Rechtliche Betreuung sichert dem Betreuten die Teilnahme an Rechtsgeschäften jedweder Art.

Die Aufgaben der unterschiedlichen Dienste und Einrichtungen resultieren aus vertraglichen Vereinbarungen und/oder gesetzlichen Bestimmungen – völlig unabhängig davon, ob eine Rechtliche Betreuung besteht oder nicht. Damit stehen Menschen mit rechtlicher Betreuung nicht mehr und nicht weniger an sozialen Dienstleistungen zu wie Menschen ohne rechtliche Betreuung.

Im Rahmen des Persönlichen Budgets ist vermutlich mit Überschneidungen / Abgrenzungsproblemen bei der Beratung und Unterstützung und mit Unklarheiten hinsichtlich der Ausführung der Budgetassistenz zu rechnen.

Festzuhalten ist dabei schon jetzt:

- Der Betreuer selbst hat - also ggf. stellvertretend für seinen Betreuten – einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung.
- Über eine eventuelle Budgetassistenz sind immer Einzelfallentscheidungen und Einzelabsprachen zu treffen.
- Sinnvoll ist immer ein gemeinsames Gespräch aller Beteiligten zum Austausch über Aufgabenstellungen und Tätigkeiten, sowie ein Abgleich der Hilfeplanungen und Betreuungsplanungen.

5. Persönliches Budget für alle Betreuten? – mögliche Kriterien

Das Persönliche Budget ist eine Leistungsform, die in besonderer Weise Teilhabe der Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben sichert und Selbstbestimmung ermöglicht. Von ihrem Anspruch her tut sie dies auf eine höchst individuelle Weise und kommt damit der Aufgabenstellung des rechtlichen Betreuers gem. § 1901 BGB sehr entgegen.

Die Entscheidung für oder gegen ein Persönliches Budget ist immer eine Einzelfallentscheidung, die mit dem Betreuten getroffen werden muss.

Die Grundidee der Assistenz im Sinne einer Begleitung stellt dabei eigentlich hohe Anforderungen an den Behinderten / Betreuten:

- ein hohes Maß an Mitwirkung
- konkrete eigene Vorstellungen
- den Wunsch, Einfluss zu nehmen
- ein Verstehen der Zusammenhänge und die Fähigkeit der Mitentscheidung.

Die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets bietet sich in jedem Fall an, wenn:

- der Betreute es möchte und
- er in der Lage ist, an den notwendigen Entscheidungen mitzuwirken.

aber gegebenenfalls auch

- bei Betreuten, die aufgrund mangelnder Geschäftsfähigkeit keine eigenen Entscheidungen mehr treffen können, denen aber durch die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets über den rechtlichen Betreuer individuellere, passgenauere Hilfen eingekauft werden können.

Die Beantragung des Persönlichen Budgets soll in der Regel nicht beantragt werden,

- wenn der Betreute es ablehnt,
- wenn die Betreuungsführung im Bereich der Vermögenssorge aufgrund der Behinderung/Erkrankung sehr konfliktreich ist und eine Budgetassistenz im Sinne von Beratung und Unterstützung nicht durchführbar ist.

*Guy Walther, Betreuungsmanagement 3/2007

6. Notwendiger Aufgabenkreis

Für die rechtliche Vertretung reicht der Aufgabenkreis „Regelung von Behördenangelegenheiten“ und / oder „Vermögenssorge“ aus. Ein weitergehender Aufgabenkreis – z.B. „Inanspruchnahme und Verwertung des Persönlichen Budgets“ - ist hierzu nicht notwendig. Die Entscheidung darüber, ob das Persönliche Budget in Anspruch genommen wird, fällt - wie bei allen anderen Leistungsformen auch - in die Entscheidung des rechtlichen Betreuers. Aufgabenkreise können vom Vormundschaftsgericht nicht so differenziert beschrieben werden, dass sie die Entscheidung des Betreuers quasi schon vorweg nehmen. Im Übrigen wären die Vormundschaftsgerichte damit inhaltlich auch überfordert.

7. Betreuerbestellung wegen Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets?

Es ist zu erwarten, dass Menschen mit Behinderung, die nicht unter Rechtlicher Betreuung stehen, diese beantragen, weil sie sich mit der alleinigen Abwicklung des Persönlichen Budgets überfordert fühlen. Auch werden sicher Einrichtungen oder Leistungsträger rechtliche Betreuungen aus diesem Grund anregen. Die Amtsgerichte werden die tatsächliche Erforderlichkeit prüfen müssen. Es ist sicher grundsätzlich möglich, dass die Inanspruchnahme von Sozialleistungen und die Überforderung des Beziehers dies alleine abzuwickeln, ein tatsächlicher Grund für eine Betreuungseinrichtung sein kann.

8. Arbeitsaufwand – Finanzierung

Die Umsetzung des Persönlichen Budgets wird im Einzelfall einen zeitlichen Mehraufwand bedeuten. Voraussichtlich geht er über den bei gesetzlichen Neuerungen üblichen, aber zeitlich befristeten Aufwand hinaus.

Der Deutsche Verein hat daher in seinen Empfehlungen zur Umsetzung des Persönlichen Budgets empfohlen, die Betreuervergütung der beruflichen Betreuer bei Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets für eine Übergangszeit anzupassen.

Der Gedanke, anfallenden Mehraufwand in einer Übergangszeit auszugleichen, würde dem Persönlichen Budget im Sinne der Menschen mit Behinderung sicher zu größerer Akzeptanz verhelfen.

Wenn zukünftig vermieden werden soll, dass allein der zeitliche Aufwand einen Betreuer davon abhält, für seinen Betreuten das Persönliche Budget zu beantragen, müssen gegebenenfalls andere Lösungen gefunden werden.

Die Höhe der derzeitigen Vergütungspauschale der beruflich geführten Betreuungen ist (gemessen an einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand) gesetzlich allerdings an anderer Stelle geregelt. Eventuelle Änderungsnotwendigkeiten müssen daher auch da verhandelt werden. Hierzu sind aber konkrete Erfahrungswerte notwendig.

Wir behalten uns vor, geänderte Fallpauschalen zu fordern. Denkbar wäre z.B. nicht mehr eine Orientierung an der Wohnweise (Heim oder Wohnung) sondern am Persönlichen Budget (mit oder ohne).

Dieser „Schlüssel“ käme sowohl der Rechtlichen Betreuung als auch dem Persönlichen Budget entgegen, die beide eine ähnliche Idee verfolgen, nämlich Selbstbestimmung zu ermöglichen.

Auch die Höhe der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Betreuer müsste gegebenenfalls einem tatsächlichen Mehraufwand angepasst werden.

Wir raten unseren Betreuungsvereinen mit ihren ehren- und hauptamtlichen Betreuern mit dem 1.1.2008 die Betreuungen schrittweise, nach und nach und da, wo sinnvoll - also am Einzelfall orientiert - auf das Persönliche Budget umzustellen. Dabei wird der zeitliche Aufwand dokumentiert.

Ausblick

Rechtliche Betreuer und Betreuungsvereine benötigen neben Informationen über das Persönliche Budget die Möglichkeit, erste praktische Erfahrungen sammeln zu können. Unsere Vereine werden hierbei durch Projekte und Veranstaltungen unterstützt, in denen die Möglichkeit des Ausprobierens und Reflektierens besteht. Dabei soll der erforderliche Zeitaufwand bei Betreuungen mit Persönlichem Budget dokumentiert werden.

Rechtliche Betreuer haben über die Nutzung des Persönlichen Budgets die Möglichkeit, die Angebotsstruktur der Hilfen für Menschen mit Behinderung in deren Sinne zu beeinflussen.

Die Betreuungsvereine der verbandlichen Caritas sind der Idee der selbstbestimmten Teilhabe verpflichtet. Damit unterstützen sie selbstverständlich die Grundidee des Persönlichen Budgets. Im Rahmen der Aufgabenstellung des Betreuungsrechtes prüfen die rechtlichen Betreuer in jedem Einzelfall und in Absprache mit ihren Betreuten die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets und treffen sachgerechte, individuelle Entscheidungen.

Unsere ehrenamtlichen Betreuer werden in diesem Sinne beraten, begleitet und unterstützt.

Sollte sich bestätigen, dass mit der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets langfristig ein Mehraufwand bei der Durchführung der Rechtlichen Betreuung besteht, werden wir auf geänderte Rahmenbedingungen drängen.

Es muss sichergestellt sein, dass der Grundgedanke der Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfolgreich umgesetzt wird. Dabei müssen unsere Betreuungsvereine mit ihren ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern ihre Tätigkeiten im Rahmen der Aufgabenstellung der Rechtlichen Betreuung auskömmlich ausüben können.

Köln, 14. Mai 2008
Barbara Dannhäuser